

Neubekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Sömmerda vom 19.08.2002

Aufgrund des Artikels 3 der Satzung vom 16.06.2015 über die sechste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 13 am 24.06.2015) wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS), wie er sich aus

1. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 35 am 28.08.2002)
2. der Satzung vom 15.11.2005 über die erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 47 am 23.11.2005)
3. der Satzung vom 25.11.2005 über die zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 50 am 14.12.2005)
4. der Satzung vom 24.10.2006 über die dritte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 44 am 01.11.2006)
5. der Satzung vom 30.06.2010 über die vierte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 27 am 07.07.2010)
6. der Satzung vom 01.02.2011 über die fünfte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 05 am 02.02.2011)
7. der Satzung vom 16.06.2015 über die sechste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.08.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sömmerda Nr. 13 am 24.06.2015)

ergibt, in der vom 25.06.2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Sömmerda, den 14.07.2015

Hauboldt
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt Sömmerda folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Sömmerda erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für die Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2 (1. Alternative) sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung, bzw. im Falle der Kostenspaltung an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2 (2. Alternative) mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht:

- a) für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

- b) für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- c) für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt:
 - 1. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 III Thüringer Bauordnung (Kategorie I) beträgt 667 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 867 m².
 - 2. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Wohngrundstücke mit Wohnblockbebauung sowie Wohngebäuden, die nicht unter die Kategorie I fallen (Kategorie II), beträgt 2.598 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.378 m².
 - 3. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke sowie Grundstücke mit Einkaufszentren (Kategorie III) beträgt 6.215 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.127 m².
 - 4. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke der gemischten, vorwiegend gewerblichen Nutzung im Innenstadtbereich (Kategorie IV) beträgt 1.475 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.918 m².
 - 5. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen beträgt 6.310 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.203 m².

Ziffer c) gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt: 35 Meter.
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe(Tiefenbegrenzung). Diese beträgt: 35 Meter.
Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die

Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- e) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstücksfläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freizeitbäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche

hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 Meter haben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für:

1. Kläranlage
2. Kanalnetz (Ortskanalisation)
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
4. Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken, Pumpwerke)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für die Kläranlage	0,63 Euro
2. für das Kanalnetz (innerörtlich)	1,43 Euro
3. für Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,55 Euro
4. für Sonderbauwerke	0,37 Euro
Gesamt:	2,98 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass:

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Bauwerke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange die betreffenden Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange die betreffenden Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (6) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Sömmerda und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, sind der Stadt in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Sömmerda erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung
 1. von den an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücken,
 - a) die für die Einleitung von Schmutzwasser keine Grundstückskläranlage gemäß § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung betreiben müssen, Grundgebühren nach § 13 und Einleitungsgebühren nach § 14a,
 - b) die für die Einleitung von Schmutzwasser eine Grundstückskläranlage gemäß § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung betreiben müssen, Einleitungsgebühren nach § 14a,
 2. von den an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 14b,
 3. von den nicht angeschlossenen, aber entsorgten Grundstücken, sowie von Grundstücken, die gemäß § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eine Grundstückskläranlage betreiben müssen, Beseitigungsgebühren nach § 15.

§ 13

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
 1. für anschließbare und angeschlossene Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten drei Fremdbetten als eine Wohneinheit,
 2. für sonstige anschließbare und angeschlossene Grundstücke nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen.

- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
 1. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 je Wohneinheit **32,00** Euro / Jahr
 2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 je m³ Abwassermenge i. S. d. § 14a **0,37** Euro / m³ x Jahr mindestens jedoch **32,00** Euro / Jahr

§ 14a **Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
 1. aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen,
 2. aus privaten Niederschlagswasserspeicheranlagen oder Eigengewinnungsanlagen (z. B. Zisternen, Brunnen u. ä.) zu häuslichen oder gewerblichen Brauchwasserzwecken (z. B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine, Betriebswasser für technische Anlagen) zugeführten Wassermengen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen nach Absatz 2 Ziffer 2 hat der Gebührenschuldner eine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung (Wasserzähler) auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten und vor Inbetriebnahme durch die Stadt Sömmerda verplomben zu lassen. Für die Ermittlung der Wassermengen nach Absatz 2 Ziffer 2 teilt der Gebührenschuldner den Anfangszählerstand bzw. den jeweiligen Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres selbstständig oder auf Verlangen auch zu einem anderen Termin schriftlich der Stadt Sömmerda mit.
- (4) Die Stadt Sömmerda hat das Recht, die zugeführten Wassermengen zu schätzen, wenn:
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Wasserverbrauch von 30 m³ pro Person und Jahr.

- (5) Soweit Teile der nach Absatz 2 bezogenen Wassermengen auf dem Grundstück nachweislich verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner und ist durch eine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu ermitteln (Wasser- oder Abwasserzähler). Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messeinrichtung trägt der Gebührenschuldner. Die Messeinrichtung wird vor Inbetriebnahme durch die Stadt Sömmerda verplombt.
- (6) Ist der Einbau einer geeigneten Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen im Einzelfall technisch nicht möglich, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Sömmerda eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
- (7) Die Absetzungen nach den Absätzen 5 und 6 sind schriftlich bei der Stadt Sömmerda zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag ist der entsprechende Nachweis der abzusetzenden Mengen zu erbringen. Der Antrag ist bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Stadt Sömmerda zu stellen.
- (8) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt bei
1. Einleitung von Schmutzwasser ohne Vorbehandlung in einer Grundstückskläranlage **1,85 Euro/m³**,
 2. Einleitung von Schmutzwasser unter Vorbehandlung in einer Grundstückskläranlage **0,70 Euro/m³**.

Satz 1 Ziffer 2 gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung in einer Grundstückskläranlage lediglich bewirkt, dass die Schmutzwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart häuslicher Schmutzwässer entsprechen und die so vorbehandelten Schmutzwässer anschließend einer Zentralkläranlage zugeführt werden.

§ 14b

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für angeschlossene Grundstücke berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- (2) Ein Grundstück ist angeschossen, wenn Niederschlagswasser, das auf bebaute und/oder befestigte Flächen des Grundstücks trifft, von dort in die öffentliche

Entwässerungseinrichtung leitungsmäßig (direkte Einleitung) eingeleitet wird oder ohne leitungsmäßige Verbindung (indirekte Einleitung) abfließen kann. Eine indirekte Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Ein Grundstück ist auch dann angeschlossen, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser über Grundstücke Dritter direkt oder indirekt geführt wird und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (3) Maßstab für die Einleitungsgebühr ist die Gesamtgröße der tatsächlich bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Flächen eines Grundstückes, unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen (Gebührenbemessungsfläche).
- (4) Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Flächen eines Grundstückes mit einem Gewichtungsfaktor, der den Grad der Wasserdurchlässigkeit für unterschiedliche Arten von bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
- (5) Der Gewichtungsfaktor beträgt
 1. für wasserundurchlässige Flächen 1,0 wie z. B.
 - a. Dachflächen mit normaler Dacheindeckung (Grundfläche unter dem Dach),
 - b. Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau,
 2. für wasserdurchlässige und schwach ableitende Flächen 0,5 wie z. B.
 - a. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u.ä., die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben,
 3. für sonstige bebaute und befestigte angeschlossene Flächen 0,3 wie z. B.
 - a. begrünte Dächer und Kiesdächer (Grundfläche unter dem Dach),
 - b. Flächen mit Rasengittersteinen, „Ökopflaster“, Kies und Schotter, Asche, die keinen Beton oder Bitumenunterbau haben sowie Sportflächen mit Dränung (Kunststoffflächen, Kunststoffrasen),
 - c. Spielplatz- und/oder Sportflächen.

Für andere Arten von bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Flächen gilt der Gewichtungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 3, welcher der Art der jeweiligen Fläche in Abhängigkeit von ihrer Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Sind auf dem Grundstück unterschiedliche befestigte und/oder bebaute angeschlossene Flächen vorhanden, so ermittelt sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Produkte der einzelnen Teilflächen mit deren jeweiligem Gewichtungsfaktor.

- (6) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung

und / oder -versickerung gemindert werden, wenn davon auszugehen ist, dass hierdurch die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen, wenn sie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ pro Anlage haben und ganzjährig genutzt werden. Dabei wird die an die jeweilige Anlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche um 15 m² pro ganzem m³ Fassungsvermögen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und / oder Versickerung betrieben, errechnet sich die Gesamtsumme der Flächenminderung für das Grundstück aus der Summe aller Minderungen, die zuvor gemäß den Sätzen 2 und 3 für jede Anlage getrennt und einzeln zu ermitteln ist. Sofern aus dem gesammelten und / oder gespeicherten Niederschlagswasser durch Verwendung für Brauchwasserzwecke Schmutzwasser entsteht und eingeleitet wird, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14a.

- (7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Sömmerda auf deren Aufforderung und bei Änderungen unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben mitzuteilen. Ändert sich die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche oder erfolgt eine Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Anlagen nach Absatz 6, so hat der Gebührenschuldner dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Hieraus resultierende Änderungen der Gebührenbemessungsfläche werden ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Tag des Eingangs der Änderungsanzeige bei der Stadt Sömmerda folgt. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (7a) Die Stadt Sömmerda kann die Gebührenbemessungsfläche gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4b) ee) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 179 der Abgabenordnung mittels eines gesonderten Bescheides festsetzen.
- (8) Die Einleitungsgebühr beträgt **0,42** Euro pro Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche und Jahr.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) **20,72** Euro je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) **24,82** Euro je m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigung erfolgt innerhalb eines Monats ab der Abfuhr. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04.; 01.06.; 01.08.; 01.10. und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Sömmerda die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 20
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Sömmerda, hier dem Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 21
(Inkrafttreten)

Sömmerda, den 14.07.2015

Hauboldt
Bürgermeister

- Siegel -